



Fall-Nr.: B 2014/212, B 2014/213
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 27.04.2016
Entscheiddatum: 27.04.2016

Entscheid Verwaltungsgericht, 27.04.2016

Art. 199 und 45 Abs. 1 lit. a StG (sGS 811.1). Art. 151 Abs. 1 und 33 Abs. 1 lit. a DBG (SR 642.11). Streitig war, ob die Vorinstanz zu Recht den Einspracheentscheid des Steueramtes bestätigte, mit welchem dieses im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens das Darlehen von Fr. 1'750'000.-- für den Schuldabzug anerkannte, die Schuldzinsen von Fr. 131'250.-- jedoch nicht zum Abzug zuließ. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass der beweisbelastete Beschwerdeführer die von ihm oder in seinem Umfeld geschaffenen komplexen wirtschaftlichen Strukturen nicht nachvollziehbar und widerspruchsfrei habe erklären können. Es lasse sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz den vom Beschwerdegegner verweigerten Abzug von Darlehenszinsen als rechtmässig bestätigt habe (Verwaltungsgericht, B 2014/212 und B 2014/213). Entscheid vom 27. April 2016

Besetzung

Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Bietenharder, Zindel; Ersatzrichter Engeler; Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte

Dr. X.Y.,

Beschwerdeführer,



St.Galler Gerichte

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner,

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,

Beschwerdebeteiligte,

Gegenstand

Nachsteuer (Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer 2006)

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a. Der schweizerisch-britische Doppelbürger X.Y. ist seit 31. März 2006 mit der russischen Staatsangehörigen A.Y. verheiratet. Vom 1. August 2003 bis 31. Januar 2006 war X.Y. in der Schulgemeinde N. als Real- bzw. Sekundarlehrer angestellt. Seit dem 1. Februar 2006 war er Verantwortlicher für das Risikomanagement bei der Q. Bank AG (Q. Bank), mit Arbeitsplatz in O. Ab 1. Januar 2004 war X.Y. unbeschränkt steuerpflichtig in P., wo er Eigentümer eines Einfamilienhauses ist. Per 30. Juni 2006 meldete sich das Ehepaar X.Y. und A.Y. nach U., Russische Föderation, ab. In der Steuererklärung vom 22. Juli 2006 deklarierte das Ehepaar für die Zeit von Januar bis Juni 2006 unter anderem ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 6'689.-- (Schulgemeinde N.) sowie eine Hypothek bei der St. Galler Kantonalbank von



Fr. 400'000.-- mit Schuldzinsen von Fr. 14'400.-- (act. G 10/6 II). Die Steuerveranlagung vom 22. August 2006 erfolgte auf der Basis eines steuerbaren Einkommens und steuerbaren Vermögens von Fr. 0.-- (act. G 10/6 II/1). In einer weiteren Steuererklärung für 2006 vom 23. April 2007 deklarierte das Ehepaar X.Y. und A.Y. unter anderem ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes von Fr. 73'800.-- als Mathematiker (Zeitraum von Juli bis Dezember 2006) sowie die Hypothek von Fr. 400'000.-- mit Schuldzinsen (act. G 10/6 III). Die Steuerveranlagung 2006 vom 18. September 2007 basierte auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'800.-- zum Satz von Fr. 107'900.-- (Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 32'000.-- (Kantons- und Gemeindesteuern). Das Kantonale Steueramt verfügte in der Folge am 9. September 2008, dass X.Y. am 31. Dezember 2006 Wohnsitz in P. gehabt habe und die Abmeldung nach U. demzufolge zu Unrecht erfolgt sei. Er sei somit rückwirkend ab dem Jahr 2006 unbeschränkt steuerpflichtig, wobei dies selbstverständlich auch für die Folgejahre gelte. Mit Entscheid vom 26. November 2008 wies das Kantonale Steueramt die hiergegen erhobene Einsprache ab. Mit Rekursentscheid vom 20. August 2009 bestätigte die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen den Einspracheentscheid. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 15. April 2010 (B 2009/171) ab.

b. In einer weiteren Steuererklärung für 2006 vom 7. Juni 2010 deklarierte das Ehepaar X.Y. und A.Y. unter anderem ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes (Q. Bank) von Fr. 200'322.--, ein solches aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes von Fr. 8'264.--, die Hypothek bei der St. Galler Kantonalbank (private Schulden) mit den entsprechenden Schuldzinsen sowie ein Darlehen von Fr. 1'750'000.-- (Geschäftsschulden) mit Schuldzinsen von Fr. 131'250.-- (act. G 10/6 IV). Aufgrund der Abweichungen zu den früher eingereichten Steuererklärungen für 2006 eröffnete das Kantonale Steueramt am 8. Dezember 2010 ein Nachsteuerverfahren und bestätigte mit Nachsteuerverfügungen vom 7. Dezember 2012 (act. G 10/6 I/10) ein steuerbares Einkommen von Fr. 176'800.-- zum Satz von Fr. 191'400.-- (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 174'500.-- zum Satz von Fr. 189'000.-- (direkte Bundessteuer) sowie ein steuerbares Vermögen von Fr. 469'000.-- zum Satz von Fr. 1'890'000.-- (Kantons- und Gemeindesteuern). Das Darlehen von Fr. 1'750'000.-- sowie die daraus resultierenden Schuldzinsen liess das



St.Galler Gerichte

Steueramt nicht zum Abzug zu. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies es mit Entscheiddispositiv vom 10. Oktober 2013 ab. Im Ergebnis hiess es die Einsprache jedoch teilweise gut, indem es das Darlehen anerkannte und das steuerbare Vermögen (Kantons- und Gemeindesteuern) auf Fr. 69'000.-- zum Satz von Fr. 140'000.-- festlegte; die Schuldzinsen von Fr. 131'250.-- liess es nach wie vor nicht zum Abzug zu (act. G 10/6 I/1). Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel (act. G 10/1) - Rekurs (Kantons- und Gemeindesteuern) und Beschwerde (direkte Bundessteuer) - wies die Verwaltungsrekurskommission mit Entscheid vom 30. September 2014 ab (act. G 2).

B.

a. Gegen diesen Entscheid erhob X.Y. mit Eingabe vom 14. Oktober 2014 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es seien die Schuldzinsen für 2006 von Fr. 131'250.- vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen zum Abzug zuzulassen; das steuerbare Einkommen sei entsprechend neu festzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners (act. G 1).

b. In der Vernehmlassung vom 3. November 2014 beantragte die Vorinstanz Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf den angefochtenen Entscheid (act. G 7). Der Beschwerdegegner teilte am 20. November 2014 den Verzicht auf eine Vernehmlassung mit und verwies auf den Entscheid der Vorinstanz vom 30. September 2014 (act. G 10). Die Beschwerdebeteiligte verzichtete stillschweigend auf eine Vernehmlassung.

c. Mit Eingaben vom 5. Januar 2015 reichte der Beschwerdeführer eine Bestätigung der R. GmbH vom 21. November 2014 sowie weitere Unterlagen nach (act. G 12 f.). Von der ihnen mit Schreiben vom 6. Januar 2015 eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme (act. G 14) machten die Verfahrensbeteiligten keinen Gebrauch.

d. Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in den Eingaben des vorliegenden Verfahrens wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.



Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. Da die steuerrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone zur Veranlagung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hinsichtlich der Einkünfte und des Abzugs von Schuldzinsen vereinheitlicht sind, hat die Vorinstanz den Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer andererseits zu Recht im gleichen Urteil, aber mit getrennten Dispositivziffern erledigt; unter diesen Umständen durfte auch der Beschwerdeführer die Beschwerden in einer gemeinsamen Rechtsschrift erheben (BGE 135 II 260 E. 1.3). Ebenso ist es zulässig, dass das Verwaltungsgericht über die Beschwerden im gleichen Akt entscheidet (vgl. BGer 2C_440 und 441/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 1.2; VerwGE B 2014/222 und 223 vom 25. Februar 2016, E. 1; www.gerichte.sg.ch).

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP; Art. 229 in Verbindung mit Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, StG; Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1; Art. 145 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert, und seine Eingabe vom 14. Oktober 2014 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 229 in Verbindung mit Art. 194 Abs. 1 StG in Verbindung mit Art. 64 und Art. 48 Abs. 1 VRP; Art. 145 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG). Auf die Beschwerden ist somit einzutreten.

Die Kognition des Verwaltungsgerichts ist auf Rechtsverletzungen beschränkt; die beschwerdeführende Person kann sich sodann auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt (Art. 61 VRP). Nachdem das Verwaltungsgericht im Steuerrecht nicht an die Begehren der Verfahrensbeteiligten gebunden ist (Art. 196 Abs. 2 StG) und das Novenverbot im Sinne von Art. 61 Abs. 3 VRP in diesem Rechtsbereich nicht gilt (vgl. VerwGE B 2007/218 vom 13. März 2008 E. 2.1, www.gerichte.sg.ch), sind die vom Beschwerdeführer nachgereichten



Aktenstücke (act. G 3 Beilagen 1-3, G 12 f.) grundsätzlich in die Beweiswürdigung des vorliegenden Verfahrens mit einzubeziehen.

2.

2.1. Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht den Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 10. Oktober 2013 bestätigte, mit welchem dieser im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens das Darlehen von Fr. 1'750'000.-- für den Schuldabzug anerkannte, die Schuldzinsen von Fr. 131'250.-- jedoch nicht zum Abzug zulässig (act. G 10/6 I/1). - Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (Art. 199 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG). Als nicht bekannt im Sinn der gesetzlichen Tatbestände gelten Tatsachen und Beweismittel, die zum Zeitpunkt der Veranlagung bereits bestanden haben, aber während des ordentlichen Veranlagungsverfahrens oder eines allenfalls sich daran anschliessenden Rechtsmittelverfahrens nicht aktenkundig waren, d.h. also erst nach der rechtskräftigen Veranlagung eines Steuerpflichtigen zum Vorschein gekommen sind. Was dagegen bei der ordentlichen Veranlagung aus den Steuerakten ersichtlich war, gilt als bekannt, selbst wenn die Steuerbehörde aus irgendeinem Grund davon keine Kenntnis genommen haben sollte. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige seine Steuererklärung vollständig und genau ausgefüllt hat. Dabei gilt als Zeitpunkt der Aktenkundigkeit in der Regel der Termin, an dem eine Information verarbeitet wird. Die Kenntnisnahme durch das betreffende Amt darf sich jedoch nicht über Gebühr verzögern. Eine Information muss auch bei Berücksichtigung der erforderlichen Zeit zur Verarbeitung ein Jahr nach Eintreffen als aktenkundig gelten (vgl. Zigerlig/Oertli/Hofmann, Das st. gallische Steuerrecht, 7. A. 2014, VII. Rz. 110 mit Hinweisen; Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. Aufl., Bern 2001, S. 985 f.; VerwGE B 2013/245 und 246 vom 23. Januar 2015, E. 3.1; www.gerichte.sg.ch). Im Nachsteuerverfahren müssen grundsätzlich auch den Steuerpflichtigen entlastende Tatsachen - vorliegend Schuldzinsen - berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht neu sind (Richner/Frei/



Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Rz. 16 und 45 zu Art. 151 DBG).

2.2. In der Steuererklärung 2006 vom 23. April 2007 deklarierte das Ehepaar X.Y. und A.Y. unter anderem ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von Fr. 73'800.-- als Mathematiker (Zeitraum von Juli bis Dezember 2006) sowie die Hypothek von Fr. 400'000.-- mit Schuldzinsen. Beilagen dieser Steuererklärung bildeten unter anderem eine Aufstellung über Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit - resultierend aus einem Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bankhaus S. (act. G 10/6 III Beilage 3). Ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit fand in dieser Steuererklärung (act. G 10/6 III) ebenso wenig Erwähnung wie das Darlehen von Fr. 1'750'000.-- mit Schuldzinsen. Von der in diesem Zusammenhang ergangenen Feststellung im vorinstanzlichen Entscheid, wonach kein Lohnausweis (der Q. Bank) und auch das vom Beschwerdeführer erwähnte Excel-Datenblatt im Rahmen dieser Steuererklärung nicht eingereicht worden seien (act. G 2 S. 6 Mitte), ist nachstehend auszugehen, zumal aus den Akten keine gegenteiligen Anhaltspunkte ersichtlich sind und in der Beschwerde auch nicht behauptet werden. Die gestützt darauf ergangene Steuerveranlagung 2006 vom 18. September 2007 (act. G 10/6 III/1) erwuchs in Rechtskraft. Erst nachdem in der Folge die unbeschränkte Steuerpflicht der Ehegatten X.Y. und A.Y. für 2006 in der Schweiz rechtskräftig bestätigt worden war (VerwGE B 2009/171 vom 15. April 2010, a.a.O.), reichten sie am 7. Juni 2010 eine weitere Steuererklärung für 2006 ein, in welcher sie neu ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers (Q. Bank) von Fr. 200'322.--, ein solches aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von Fr. 8'264.-- sowie das Darlehen von Fr. 1'750'000.-- (Geschäftsschulden) mit Schuldzinsen von Fr. 131'250.-- deklarierten (act. G 10/6 IV/1). Somit erfolgte die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens zu Recht.

2.3.

2.3.1. Im Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2013 anerkannte der Beschwerdegegner „ohne Präjudiz“ das Darlehen von Fr. 1'750'000.-- für den Schuldabzug (act. G 10/6 I/1 S. 4 zweiter Absatz). Diese Anerkennung erfolgte mit Hinweis auf den Darlehensvertrag vom 22. Oktober 2014 (act. G 10/2 Beilage 9). Im



vorliegenden Verfahren stellt der Beschwerdeführer fest, das Darlehen sei aus geschäftlichen Gründen, d.h. für die Entwicklung und Vermarktung der Software „K.“ aufgenommen worden (act. G 1). Nicht näher untersucht und aktenmässig nicht dokumentiert blieb, ob - und wenn ja, in welcher Form - das gewährte Darlehen dem Beschwerdeführer tatsächlich zufloss, in welcher Weise es in der Folge von ihm konkret verwendet wurde und zu welchem Resultat (Gewinn/Verlust) die Darlehensverwendung im Rahmen der vom Beschwerdeführer behaupteten geschäftlichen Tätigkeit führte. In der in diesem Verfahren nachgereichten Bestätigung der Liquidatoren der russischen Gesellschaft „GmbH R. und Partner, U., C., M.“ (nachstehend R. GmbH) vom 10. Oktober 2014 wird unter anderem festgehalten, zur Finanzierung der in Russland durchzuführenden Projekte 1-5 habe der Gegenwart des Darlehens von Fr. 1'750'000.-- in Rubel in (vom Fortgang der Programmierarbeiten abhängigen) Tranchen bereit gestellt werden müssen. Dies sei grundsätzlich, wie im Fall des übrigen Geschäftsaufwands der R. GmbH, durch einen Bilanzausgleich über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 13. April 2006 geschehen. Die T. Bank, mit welcher der Beschwerdeführer zusammengearbeitet habe, habe der R. GmbH am 10. Mai 2006 für die Dauer der Projektarbeiten eine Liquidationslinie im Gegenwart von Fr. 656'250.-- gewährt; diese sei durch ein Treuhandkonto bei der Zürcher Kantonalbank gesichert gewesen. Die vom Beschwerdeführer auf dieses Konto einbezahlten Darlehenszinsen hätten der R. GmbH umgehend für die Investition in die Anpassungsarbeiten an der Software K. zur Verfügung gestanden, ohne dass die Gelder nach U. hätten transferiert werden müssen (act. G 3 Beilage 1 S. 4 f.). - Diese Darlegungen vermögen die Hintergründe der Darlehensaufnahme und die vom Beschwerdeführer behauptete geschäftliche Verwendung des Darlehens nicht vollumfänglich plausibel und für Aussenstehende ausreichend transparent zu machen. Für das Verwaltungsgericht besteht jedoch kein Anlass, die Frage der Rechtmässigkeit des zwischen den Parteien nicht streitigen Schuldabzugs weiter zu diskutieren, nachdem dieser auch im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben und im Rekursentscheid bestätigt worden war.

2.3.2. Während das in der Steuererklärung 2006 vom 23. April 2007 (Periode 1. Juli bis 31. Dezember 2006) deklarierte Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 73'800.-- nach seinen Angaben aus drei Projekten für das Bankhaus S. resultierte, an welchen er je 15'000 Euro verdiente (vgl.



act. G 10/6 III Beilage 3), ergab sich dieses SE-Einkommen gemäss dem zusammen mit der Steuerklärung 2006 vom 7. Juni 2010 (Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2006) eingereichten Excel-Datenblatt zum Teil aus seiner eigenen selbständigen Erwerbstätigkeit (im Betrag von Fr. 44'705) und zum Teil aus derjenigen der Ehefrau (im Betrag von Fr. 29'095.--; vgl. act. G 10/6 IV Beilage 7). Diese beiden Angaben lassen sich nicht plausibel miteinander in Einklang bringen, zumal überdies das Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit in der Steuererklärung vom 7. Juni 2010 mit Fr. 8'264.-- deklariert wurde. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang festhielt, dass ein Zusammenhang (des vorerwähnten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit) mit der nachträglich deklarierten unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der Q. Bank nicht ersichtlich sei (act. G 2 S. 6 unten), so erscheint dieser Schluss berechtigt. Nachvollziehbare Anhaltspunkte, aufgrund welcher diese Feststellung in Frage zu stellen wäre, werden weder geltend gemacht noch ergeben sich solche aus den Akten.

2.4. Die streitige Frage, ob die Schuldzinsen auf dem Darlehen von Fr. 1'750'000.-- in Anwendung von Art. 45 Abs. 1 lit. a StG und Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG zum Abzug zuzulassen sind, beantwortet sich nach Massgabe der im Steuerrecht geltenden Beweislastverteilung. Nach dieser trägt die Steuerbehörde die Beweislast für Tatsachen, welche die Steuerschuld begründen oder mehren, die steuerpflichtige Person für Tatsachen, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., VI. Rz. 15, VII. Rz. 23). Gegenstand von Art. 45 Abs. 1 lit. a StG und Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG bilden lediglich private Schuldzinsen. Für geschäftliche Schuldzinsen kommt Art. 27 Abs. 2 lit. d DBG bzw. Art. 40 Abs. 2 lit. e StG zur Anwendung. Die Frage, ob geschäftliche oder private Schuldzinsen vorliegen, ist danach zu beurteilen, ob die Schulden, für welche die Zinsen bezahlt wurden, im geschäftlichen oder im privaten Interesse begründet wurden bzw. wofür die Mittel verwendet wurden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 33 DBG). Beweisbelastet für den Umstand, dass und in welcher Höhe Schuldzinsen im Jahr 2006 angefallen sind, ist konkret somit der Beschwerdeführer.

Im Steuerverfahren kommt der Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung (Art. 176 StG). Die Veranlagungsbehörde ist verpflichtet, die für die Besteuerung relevanten Tatsachen von Amtes wegen abzuklären (Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., VII. Rz. 19), wobei sie



die steuerpflichtige Person auffordert, die erforderlichen Sachdarstellungen und Beweismittel beizubringen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 7 zu Art. 123 DBG). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert. Eine Mitwirkungspflicht besteht insbesondere für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Parteien liefern können, und für die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörde (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 123 DBG; Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., VII. Rz. 25). Die Mitwirkungspflicht besteht ungeachtet der Verteilung der objektiven Beweislast. Die steuerpflichtige Person ist auch hinsichtlich steuererhöhender Tatsachen mitwirkungspflichtig (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 126 DBG). Nach der Rechtsprechung sind besonders strenge Beweiserfordernisse zu beachten, wenn es um internationale Geschäfts- und Rechtsbeziehungen geht, weil sich die Verhältnisse des ausländischen Leistungsempfängers der Kontrolle durch die inländischen Steuerbehörden entziehen. Bei Zahlungen ins Ausland ist somit nicht nur der Empfänger zu nennen, sondern es sind die gesamten Umstände darzulegen, die im konkreten Fall zu deren Ausrichtung geführt haben. Es sind die Verträge der jeweiligen Grundgeschäfte vorzuweisen sowie allfällige schriftliche Vereinbarungen, ferner die Korrespondenz mit den Zahlungsempfängern und den allenfalls involvierten Banken. Die geschäftsmässige Begründetheit muss auch in einem solchen Fall derart nachgewiesen werden, dass sich die Steuerbehörde vergewissern kann, dass geschäftliche Gründe und nicht die engen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen für die geldwerte Leistung ausschlaggebend waren (BGer 2C_797/2012 vom 31. Juli 2013, E. 2.2.2 mit Hinweisen).

2.5. Dem Darlehensvertrag zwischen der E. AG (Darlehensgeberin) und dem Beschwerdeführer vom 22. Oktober 2004 (act. G 10/2 Beilage 9 S. 4 oben) und der Übernahmeerklärung vom 10. Mai 2006 (act. G 10/2 Beilage 16) ist zu entnehmen, dass sich die (über die mehrjährige Laufzeit aufsummierten) Darlehenszinsen von Fr. 656'250.-- sowie das Darlehen selbst (Fr. 1'750'000.--) am 30. Dezember 2010 auf einem Treuhandkonto der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Überweisung an die Darlehensgeberin befinden sollten. Die Darlehenszinsen waren somit erst am 30. Dezember 2010 und nicht im Jahr 2006 fällig. Nach Angaben des Beschwerdeführers trat die Darlehensgeberin das Darlehen in der Folge an die R. GmbH ab; letztere wurde dadurch Gläubigerin des Darlehens (act. G 10/2 Beilagen 16 und 44). Aus den bei den



Akten liegenden Kontoauszügen der St. Galler Kantonalbank (SGKB), lautend auf den Beschwerdeführer, ergibt sich sodann, dass die Q. Bank im Jahr 2006 - mit dem Vermerk „Salärzahlung“ - dreizehnmal Fr. 10'000.-- auf dieses Konto überwies (act. G 10/2 Beilage 42 a-l). Ein weiterer Zahlungsbeleg weist den Beschwerdeführer selbst als Auftraggeber für die Zahlung von Fr. 10'000.-- (an sich selbst) aus (act. G 10/2 Beilage 42 k). Der Beschwerdeführer macht dabei geltend, dass er die auf dem Konto SGKB aufgelaufenen Beträge für die R. GmbH gehalten habe. Ende 2010 seien diese Beträge auf ein Konto bei der ZKB transferiert worden (act. G 10/2 Beilage 44 S. 1 unten). Dem bei den Akten liegenden Kontoauszug der ZKB - als Kontoinhaber ist wiederum der Beschwerdeführer angegeben - lässt sich per Ende Dezember 2010 ein Saldo von Fr. 656'250.60 entnehmen. Per 1. November 2013 (Datum des Kontoauszuges) belief sich der Kontosaldo auf rund 3'000.-- Franken (act. G 10/2 Beilage 20).

2.6.

2.6.1. Im angefochtenen Entscheid führte die Vorinstanz unter anderem aus, nicht belegt sei, ob und wann das Geld vom Konto der SGKB auf dasjenige der ZKB überwiesen worden sei. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Geldflüsse seien unter diesen Umständen schwer nachvollziehbar und würden als unüblich erscheinen. Ein lückenloser Nachweis über die Bezahlung der Schuldzinsen liege jedenfalls nicht vor. Da begründete Zweifel an der Bezahlung der Schuldzinsen bestehen würden, sei unerheblich, dass die Zinsen Ende 2006 fällig gewesen seien. Es könne auch offenbleiben, ob zwischen dem Beschwerdeführer und der Darlehensgeberin eine für Steuerzwecke gültige Treuhandvereinbarung abgeschlossen worden sei. Im Weiteren sei die Verwendung der Schuldzinsen widersprüchlich (act. G 2 S. 10 mit Hinweis auf G 10/2 Beilagen 23-30 und 44). Sodann sei das Darlehen nach Angaben des Beschwerdeführers dafür vorgesehen gewesen, die Weiterentwicklung und Kommerzialisierung der von ihm entwickelten Risikomanagement- und Vermögensverwaltungssoftware zu finanzieren. Das Darlehen sei demnach aus geschäftlichen Gründen aufgenommen worden und die Darlehenszinsen seien zum vornherein nicht als private Schulden abziehbar. Indem der Beschwerdeführer geltend mache, die Fr. 73'800.-- Einkommen würden aus einer „Verrechnung“ des Lohnes der Q. Bank mit den Schuldzinsen und weiteren Abzügen resultieren, mache er damit sinngemäss auch geltend, dass neben der Tätigkeit bei der Q. Bank keine selbständige



Tätigkeit vorgelegen habe. Somit bestehe keine Grundlage, von welcher die Schuldzinsen als Geschäftsschulden in Abzug gebracht werden könnten. Insgesamt werde der Beweis der Zinszahlung von Fr. 131'250.-- als nicht erbracht erachtet (act. G 2 S. 11).

2.6.2. Der Beschwerdeführer legt in der Beschwerde unter anderem dar, in der Bestätigung vom 10. Oktober 2014 (act. G 3 Beilage 1) bescheinige die Darlehensgeberin die fristgerechte Rückzahlung der Darlehenszinsen. Darin würden die Geldflüsse und deren Notwendigkeit aus operativen oder wirtschaftlichen Beweggründen der Darlehensgeberin ausführlich belegt. Es sei richtig, dass diese Geldflüsse durch versicherungsmathematische Berechnungen (mit der Software K.) zustande gekommen seien und ohne die entsprechenden Kenntnisse schwer nachvollziehbar seien. Er reiche daher zu diesen Geldflüssen eine einfache Beschreibung des verwendeten risikothoretischen Modells und das dazugehörige Wörterbuch ein. Der Umstand, dass die Zinszahlungen jeweils für Investitionen in die Projekte 1-5 zur Verfügung gestanden hätten, stehe entgegen den Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid nicht im Widerspruch zu den Aussagen betreffend die spätere Verwendung der Schuldzinsen (act. G 1 mit Hinweis auf act. G 3 Beilage 2). Dass das Darlehen aus geschäftlichen Gründen aufgenommen worden sei, sei unbestritten und aus den Ausführungen der Darlehensgeberin (act. G 3 Beilage 1) ersichtlich. Dass er im Jahr 2006 und in den Folgejahren eine selbständige Erwerbstätigkeit als Zahlstelle und Vermögensverwalter (Treuhand) ausgeübt habe, sei mehrfach bestätigt, ebenso der direkte Bezug dieser Tätigkeit zur Software K. bzw. zu deren Weiterentwicklung unter Inanspruchnahme des Darlehens. Ziel dieser Tätigkeit sei die Weiterentwicklung und direkte Vermarktung des K. gewesen. Seine selbständige Tätigkeit sei in allen von ihm und seiner Frau eingereichten Steuererklärungen ausgewiesen worden. Bei der Tätigkeit bei der Q. Bank vom 1. Februar 2006 bis zum 31. März 2011 habe es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit gehandelt. Für seinen gegenteiligen Standpunkt (unselbständige Tätigkeit) sei der Beschwerdegegner beweispflichtig (act. G 1).

2.7.



2.7.1. Die Hintergründe der Darlehensaufnahme und die Verwendung des Darlehens durch den Beschwerdeführer lassen sich mit Blick auf die geschilderten Verhältnisse, wie bereits erwähnt (vorstehende E. 2.3.1), nicht ohne Weiteres plausibel nachvollziehen. Der Beschwerdeführer ist für seine Behauptung, dass die Schulden im geschäftlichen Interesse aufgenommen wurden (act. G 1), beweispflichtig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 33 DBG). In der von ihm im vorliegenden Verfahren eingereichten Bestätigung vom 10. Oktober 2014 wird von Seiten der Liquidatoren der R. GmbH die geschäftliche Verwendung des Darlehens sowie der Umstand bescheinigt, dass sowohl das Darlehen als auch die Darlehenszinsen von Fr. 656'250.-- an die R. GmbH zurückbezahlt worden seien. Hierbei wird zur Begründung auf die dem Schreiben vom 6. März 2013 (act. G 10/2 Beilage 43) beiliegenden Aufstellungen vom Juli 2012 sowie auf die Bankauszüge der ZKB verwiesen (act. G 3 Beilage 1 S. 1). Die R. GmbH bestätigte im vorerwähnten Schreiben vom 6. März 2013, dass das Darlehen vollständig zurückbezahlt worden sei. Eine Begleichung der Zinsen ergibt sich aus diesem Schreiben nicht (act. G 10/2 Beilage 43). Aus der Tatsache der Darlehensrückzahlung im Jahr 2010 allein kann nicht abgeleitet werden, dass auch die Zinsen im Jahr 2006 beglichen wurden. Überweisungen auf das erwähnte Konto der ZKB, lautend auf den Beschwerdeführer, wie sie in der Bestätigung der R. GmbH vom 3. Juli 2012 (act. G 10/2 Beilage 44 Anhang 2) bescheinigt werden, genügen für sich allein nicht als Zahlungsnachweis für Schuldzinsen an eine Drittperson. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dass er das ZKB-Konto lediglich treuhänderisch für die R. GmbH gehalten und verwendet habe. Er legt in diesem Zusammenhang entsprechende Treuhandvereinbarungen (act. G 3 Beilage 1) ins Recht.

2.7.2. Wenn - mit dem Beschwerdeführer - die geschäftliche Verwendung des Darlehens als bewiesen angenommen und davon ausgegangen würde, dass das Darlehen der Weiterentwicklung/Vermarktung der von ihm entwickelten Software „K.“ diene (vgl. Bestätigung R. GmbH vom 3. Juli 2012; act. G 10/2 Beilage 44 Anhang 2) und zudem das vom Beschwerdeführer geäußerte ZKB-Konto von ihm lediglich treuhänderisch für die Darlehensgeberin gehalten wurde (vgl. dazu Treuhandvertrag in act. G 3 Beilage 1), so bliebe die Frage zu klären, in welcher Weise und zu wessen Gunsten der per Ende Dezember 2010 bestehende Saldo des auf den Beschwerdeführer lautenden ZKB-Kontos von Fr. 656'250.60 (vorstehende E. 2.5 und



act. G 10/2 Beilage 20) verwendet wurde. Der Beschwerdeführer macht (mit Hinweis auf act. G 10/2 Beilage 23-30) geltend, dass die Gelder im Auftrag der Darlehensgeberin als Prozesskostenvorschüsse sowie für Anwaltskosten verwendet worden seien. Die Liquidatoren der R. GmbH (Darlehensgeberin) bestätigen in diesem Sinn in der Stellungnahme vom 10. Oktober 2014, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2011 von der R. GmbH gebeten worden sei, eine aussergerichtliche Einigung zwischen F. und der Q. Bank zu unterstützen und den Saldo auf dem ZKB-Konto für Prozess- und Anwaltskosten zu verwenden (act. G 3 Beilage 1 S. 5 f.). Die Darlehensgeberin hielt andererseits jedoch in der Bestätigung über die Zinszahlungen vom 3. Juli 2012 auch fest, dass der Gegenwert der Zinszahlungen (russische Rubel) in die Projekte 1-5 (Anpassungsarbeiten an der Software K.) investiert worden sei (act. G 10/2 Beilage 44 Anhang). Diese Gegebenheiten lassen sich inhaltlich nicht miteinander in Einklang bringen; die Verwendung des Zinssaldos auf dem ZKB-Konto bleibt daher unerklärt. Hieran vermag der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Ausführungen der Darlehensgeberin in act. G 3 Beilage 1 und auf den Umstand nichts zu ändern, dass Lombardkredite zur Finanzierung von privaten und geschäftlichen Aktivitäten üblich seien (act. G 1 S. 2), indem diese Gegebenheiten den erwähnten Widerspruch nicht zu erklären vermögen.

2.7.3. Was im Weiteren die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Q. Bank im Jahr 2006 betrifft, ist festzuhalten, dass diese in der Steuererklärung von 2010 ausdrücklich als unselbständig-erwerbend deklariert und die Q. Bank als Arbeitgeberin angegeben wurde (act. G 10/6 IV/1). Zudem machte der Beschwerdeführer Benzinkosten für Fahrten vom Wohnort nach Z. geltend und legte den Lohnausweis 2006 sowie die Lohnabrechnung per 31. Dezember 2006 der Q. Bank der Steuererklärung 2006 bei (act. G 10/6 IV/2). Wenn der Beschwerdeführer nunmehr behauptet, die Tätigkeit bei der Q. Bank im Jahr 2006 sei selbständigerwerbend gewesen, und beim „Lohn der Q. Bank“ habe es sich um seinen „Anteil an den Lizenzgebühren für das in U. durch die Darlehensgeberin unter Verwendung der Rechenzentren (Betriebsstätten) meiner Frau A.Y. für die Q. Bank gehostete K.“ gehandelt (act. G 1 S. 4 Mitte), so stehen diese Ausführungen zum einen im Widerspruch zu seinen eigenen Angaben in der erwähnten Steuererklärung und zu den beigelegten Dokumenten. Zum anderen lassen sie sich inhaltlich für Aussenstehende nicht plausibel nachvollziehen, weshalb sie sich nicht eignen, den behaupteten Sachverhalt schlüssig zu beweisen. Auch aus dem E-



Mailverkehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem CFO der Q. Bank (act. G 3 Beilage 3) ist eine selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für die Bank im Jahr 2006 nicht ersichtlich, zumal der dort bestätigte Einsatz der vom Beschwerdeführer entwickelten Software in der Q. Bank eine unselbständige Tätigkeit für die Bank nicht ausschliesst. In der in diesem Verfahren nachgereichten Bestätigung der R. GmbH vom 21. November 2014 werden Kundenprojekte aufgeführt, welche der Beschwerdeführer in den Jahren 2006 bis 2010 für die Q. Bank akquirierte. Sodann wird bescheinigt, dass die Q. Bank die Software K. in den Jahren 2006 bis 2010 für die Beratung einer grossen Anzahl eigener Kunden eingesetzt habe (act. G 12). All dies belegt noch keine selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers im Jahr 2006, zumal er seine Tätigkeit im Rahmen der Infrastruktur der Q. Bank in Zusammenarbeit der R. GmbH wie ein Unselbständigerwerbender ausübte (zu den Abgrenzungskriterien vgl. BGer 9C_1094/2009 vom 31. Mai 2010, E. 2.2 mit Hinweisen). Damit in Einklang stehend erfolgte auch die Steuerdeklaration durch den Beschwerdeführer (act. G 10/6 IV/1). Insbesondere gelingt dem Beschwerdeführer der Nachweis nicht, dass er für die vom Beschwerdegegner anerkannte Schuld im Jahr Steuerjahr 2006 einen Zins von Fr. 131'250.-- an die Darlehensgeberin geleistet hatte. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die von ihm oder in seinem Umfeld geschaffenen komplexen wirtschaftlichen Strukturen auch im vorliegenden Verfahren nicht nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu erklären vermochte. Vor diesem Hintergrund lässt es sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz den vom Beschwerdegegner verweigerten Abzug von Darlehenszinsen als rechtmässig bestätigte.

3.

3.1. (...).

3.2. (...).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1. Die Beschwerdeverfahren B 2014/212 und 2014/213 werden vereinigt.



2. Die Beschwerde betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2006 wird abgewiesen.

3. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer 2006 wird abgewiesen.

4. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- wird verrechnet.

5. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Eugster

Schmid